

SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT

BEGRÜNDUNG ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN II KA 0/92

STEINSTRASSE - GAUSTRASSE

I N H A L T :

1. ALLGEMEINES
2. ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES
3. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
4. STADTGESTALTUNG, DENKMALPFLEGE
5. ERSCHLIESSUNG
6. GRÜNFLÄCHEN
7. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN
8. KOSTENÜBERSICHT  
FINANZIERUNG
9. ANREGUNGEN UND BEDENKEN

## 1. ALLGEMEINES

DER TEILBEBAUUNGSPLAN II, STEINSTRASSE - GAUSTRASSE IST EINER VON 7 TEILBEBAUUNGSPLÄNEN DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT", DESSEN UNTERTEILUNG DER RAT DER STADT KAISERSLAUTERN IN SEINER SITZUNG AM 12.7.1976 BESCHLOSSEN HAT. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN ERGING AM GLEICHEN TAG.

DER TEILBEBAUUNGSPLAN II - STEINSTRASSE - GAUSTRASSE IST, WIE DIE ÜBRIGEN TEILBEBAUUNGSPLÄNE AUS DEM STRUKTURPLAN FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET ENTWICKELT. DIESER STRUKTURPLAN, DER KEINE RECHTSKRAFT BESITZT, ZEIGT DIE PLANERISCHEN ZIELE DER VERWALTUNG FÜR DAS GESAMTE SANIERUNGSGEBIET AUF. ER WURDE DES ÖFTEREN MIT DEN BETROFFENEN BÜRGERN ERÖRTERT UND AUF ANREGUNGEN HIN ERGÄNZT BZW. GEÄNDERT, ER STELLT DIE PLANERISCHE GRUNDLAGE FÜR DIE DARAUS ZU ENTWICKELNDEN TEILBEBAUUNGSPLÄNE DAR.

## 2. ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

ERKLÄRTES ZIEL DIESES TEILBEBAUUNGSPLANES IST ES, DURCH SEINE FESTSETZUNGEN DEN INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES GELEGENEN TEIL DES SANIERUNGSGEBIETES, EINE FLÄCHE VON 2,95 (= 17,2 % DES GESAMTGEBIETES) NACHHALTIG ZU SANIEREN, D.H. GESUNDE BAULICHE UND SOZIALE VERHÄLTNISSE ZU SCHAFFEN. DIESES TEILGEBIET DES SANIERUNGSGEBIETES ZEIGT, WAS DURCH DAS ERGEBNIS EINER DETAILLIERTEN BESTANDSAUFNAHME BELEGT IST DIE SCHWERSTEN STÄDTEBAULICHEN MISSTÄNDE. HIER IST EINE NACHHALTIGE SANIERUNG NUR DURCH MASSIVEN EINGRIFF IN DIE BESTEHENDE BAUSUBSTANZ UND DAMIT IN DIE BESTEHENDE BESITZ- UND SOZIALSTRUKTUR ZU ERREICHEN. BESONDERS BETROFFEN IST DER BEREICH ZWISCHEN STEINSTRASSE UND MATZENSTRASSE. DIE VERBLEIBENDEN FLÄCHEN KÖNNEN DURCH MODERNISIEREN DER HAUPTGEBÄUDE UND ENTKERNEN DER HINTERHOFBEBAUUNG SANIERT WERDEN.

### 3. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MIT AUSNAHME DES MUSEUMSBEREICHES, DER ALS FLÄCHE (0,244 HA) FÜR GEMEINBEDARF FESTGESETZT IST, SIND DIE BAUFLÄCHEN (1,474 HA) IM GELTUNGSBEREICH DIESER TEIL-BEBAUUNGSPLANES ALS "BESONDERES WOHNGEBIET" GEMÄSS § 4A BAUNVO AUSGEWIESEN.

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH BAU-LINIEN UND BAUGRENZEN FESTGELEGT.

DIE FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN NEHMEN RÜCKSICHT AUF DIE VORHANDENE II- BIS III-GESCHOSSIGE BEBAUUNG. NUR AN EINEM PUNKT AM MUSEUMSPLATZ IST EINE V-GESCHOSSIGE BEBAUUNG ALS HÖCHSTGRENZE ZUGELASSEN. DIE FESTSETZUNGEN DER LBAUO (§§ 17, 19) SIND ZUR WAHRUNG DES HISTORISCHEN STRASSEN-BILDES VERSCHIEDENTLICH REDUZIERT (SIEHE GESTALTUNGSSATZUNG SANIERUNGS- GEBIET "ALTSTADT").

AUF EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN WERDEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 BAUNVO ÜBERSCHRITTEN. DIESER SACHVERHALT IST GEMÄSS § 17 (9) BAUNVO ZULÄSSIG, DA DAS GEBIET VOR INKRAFTTRETEN DER BAUNVO BEBAUT WAR, STÄDTEBAULICHE GRÜNDE (ERHALTUNG DES STRASSEN- BILDES) DIES RECHTFERTIGEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE BELANGE NICHT ENTGEGENSTEHEN.

#### 4. STADTGESTALTUNG, DENKMALPFLEGE

WESTLICH DES MUSEUMS WEITET SICH DIE STEINSTRASSE ZU EINEM ETWA 40 X 40 METER GROSSEN PLATZ AUF, DER AUF ZWEI SEITEN VON HISTORISCH WERTVOLLER BAUSUBSTANZ BEGRENZT WIRD. DIE BEIDEN ANDEREN PLATZSEITEN WERDEN DURCH DIE NEUBEBAUUNG GEBILDET, DIE DEM ÖFFENTLICH GEFÖRDERTEN WOHNUNGSBAU DIENEN SOLL. BEI DIESER NEUBEBAUUNG MUSS GROSSER WERT AUF MASSSTÄBLICHKEIT DER BAUMASSEN GELEGT WERDEN.

AUS DIESEM GRUND IST IM BEREICH DES MUSEUMS UND DER ÜBRIGEN HISTORISCH WERTVOLLEN BEBAUUNG EINE DACHNEIGUNG VON 450 - 500 VORGESCHRIEBEN (SIEHE GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET "ALTSTADT").

DIE TRAUFHÖHEN DER NEUBEBAUUNG UM DEN PLATZ VOR DEM MUSEUM SIND UM DIE MASSSTÄBLICHKEIT DER BESTEHENDEN GEBÄUDE AUFZUNEHMEN UND IN DER NEUBEBAUUNG FORTZUFÜHREN.

DIE MATZENSTRASSE SOLL IM WESSENTLICHEN ALS HISTORISCHER STRASSENZUG ERHALTEN WERDEN. LEDIGLICH AUF DER SÜDLICHEN STRASSESEITE SIND EINGRIFFE IN DIE BAUSUBSTANZ ERFORDERLICH. HIER SOLL DER SÜDLICHE TEIL DER BEBAUUNG ERHALTEN UND MODERNISIERT WERDEN, WÄHREND DER NÖRDLICHE TEIL DER AUS DENKMALPFLEGERISCHER SICHT NICHT WERTVOLL IST, ABGERISSEN WERDEN SOLL. AN SEINER STELLE SOLL, AUF ALTEN GRUNDMAUERN AUS VORHANDENEN IM SANIERUNGSGEBIET VERSTREUTEN RESTEN EIN STÜCK STADTMAUER NEU AUFGEBAUT WERDEN.

## 5. ERSCHLIESSUNG

DAS DERZEITIGE STRASSENNETZ IM GELTUNGSBEREICH DIESES TEILBEBAUUNGSPLANES GENÜGT NICHT DEN HEUTIGEN VERKEHRSANFORDERUNGEN, ES WURDE DESHALB ZUSAMMEN MIT DER GEPLANTEN BEBAUUNG GEÄNDERT.

### 0 FLIESSENDER VERKEHR

IM GELTUNGSBEREICH DIESES TEILBEBAUUNGSPLANES LIEGEN DIE GAUSTRASSE, EIN TEIL DER SALZSTRASSE UND DIE PLANSTRASSEN 2A UND 2B. DA IN DIESEM TEILGEBIET DES SANIERUNGSGEBIETES IM VERSTÄRKTEN MASSE WOHNUNGSBAU BETRIEBEN WERDEN SOLL, WURDE STÖRENDE Kfz-DURCHGANGSVERKEHR ZUGUNSTEN DER WOHNRUHE UND DER FUSSGÄNGER VERMIEDEN.

### 0 RUHENDER VERKEHR

DIE NOTWENDIGEN Kfz-ABSTELLPLÄTZE MÜSSEN VORWIEGEND UNTERIRDISCH AUSGEWIESEN WERDEN, UM DIE DRINGEND ERFORDERLICHEN FREIFLÄCHEN ZU SCHAFFEN. AUFGRUND DER NACH DEN FESTSETZUNGEN MÖGLICHEN BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN SIND ETWA 313 PKW-EINSTELLPLÄTZE NOTWENDIG.

### 0 FUSSGÄNGER

IM GELTUNGSBEREICH DIESES TEILBEBAUUNGSPLANES SOLL EIN AUSGEDEHNTE FUSSGÄNGERNETZ GESCHAFFEN WERDEN, DESSEN SCHWERPUNKT IN DER STEINSTRASSE MIT DEM PLATZ VOR DEM MUSEUM LIEG

## 6. GRÜNFLÄCHEN

IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN VON INSGESAMT 0,1518 HA AUSGEWIESEN. BESONDERS ZU ERWÄHNT IST DAS INEINANDERGREIFEN VON FUSSGÄNGERBEREICH, PLATZBILDUNG UND ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IN DER STEINSTRASSE IM BEREICH DES THEODOR-ZINK-MUSEUMS. HIER IST DIE CHANCE GEGEBEN, ÖFFENTLICHES GRÜN IN ZUSAMMENHÄNGENDER FORM AUF VIELFACHE ART UND WEISE DARZUBIETEN.

## 7. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

- A) DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS VERKEHRS- ODER GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZTEN GRUNDSTÜCKE WERDEN IN DAS EIGENTUM DER STADT ÜBERFÜHRT, SOWEIT SIE NOCH NICHT IN DEREN EIGENTUM SIND;
- B) WEITERE BODENORDNENDE MASSNAHMEN KÖNNEN ERFOLGEN, FALLS DIES ZUR ERSCHLIESSUNG UND DURCHFÜHRUNG NOTWENDIG IST.

SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT - KAISERSLAUTERN		TEILBEBAUUNGSPLAN II						
KOSTEN- UND FINANZIERÜBERSICHT		STEINSTRASSE - GAUSTRASSE						
A. KOSTENÜBERSICHT		STAND: SEPTEMBER 1978						
KOSTENARTEN	VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN	VORAUSSICHTLICHE KOSTEN FÜR DEN ZEITRAUM DER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG						
		1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 U.REST
1. Vorbereitende Untersuchungen								
Gutachten Mausbach anteilmäßig	16.000,--	16.000,--						
Erhebung von Daten, Bestandsaufnahme, Grundlagen zum Sozialplan	1.000,--	1.000,--						
Summe	17.000,--	17.000,--						
2. Weitere Vorbereitung								
Veröffentlichung anteilmäßig	8.000,--	2.000,--	6.000,--					
Bürgerversammlungen anteilmäßig	2.000,--	1.000,--	1.000,--					
Summe	10.000,--	3.000,--	7.000,--					

SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT - KAISERSLAUTERN  
KOSTEN- UND FINANZIERÜBERSICHT

TEILBEBAUUNGSPLAN II  
STEINSTRASSE - GAUSTRASSE KA 0/92

A. KOSTENÜBERSICHT STAND: SEPTEMBER 1978

KOSTENARTEN	VORAUSSICHT- LICHE GESAMT- KOSTEN	BEREITS ENTSTAN- DENE UND FINAN- ZIERTE KOSTEN	VORAUSSICHTLICHE KOSTEN FÜR DEN ZEITRAUM DER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG								
			1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 U.REST		
3. Grunderwerb durch Gemeinde/ Wert von Gemein- de eingebrachter Grundstücke											
3.1. Bodenwert	1.085.000,--	875.000,--	105.000,--	25.000,--	80.000,--						
3.2. Gebäudewert	3.225.000,--	2.625.000,--	430.000,--	75.000,--	95.000,--						
3.3. Erwerbskosten	70.000,--	50.000,--	13.000,--	3.000,--	4.000,--						
Summe	4.380.000,--	3.550.000,--	548.000,--	103.000,--	179.000,--						
4. Ordnungsmaß- nahmen											
4.1. Bodenordnung	20.000,--										
4.2. Umzug von Be- wohnern	97.000,--	67.000,--	15.000,--	9.000,--	6.000,--				4.000,--		
4.3. Verlagerung v. Betrieben und öffentl. Einr.	211.000,--	61.000,--	120.000,--	15.000,--	15.000,--						
4.4. Entschädigung f.d. Aufhebung v. Miet- und Pächterverhältn.	10.000,--			10.000,--							

SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT - KAISERSLAUTERN		TEILBEBAUUNGSPLAN II						
KOSTEN- UND FINANZIERÜBERSICHT		STEINSTRASSE - GAUSTRASSE						
A. KOSTENÜBERSICHT		STAND: SEPTEMBER 1978						
KOSTENARTEN	VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 U.REST
	BEREITS ENTSTANDENE UND FINANZIERTE KOSTEN	VORAUSSICHTLICHE KOSTEN FÜR DEN ZEITRAUM DER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG						
4.5. Beseitigung baulicher Anlagen	380.000,--	170.000,--	15.000,--	15.000,--				
4.6. Erschließung								
4.6.1. Straßenbau	400.000,*--	120.000,--	185.000,--	65.000,--	30.000,--			
4.6.2. Fußgängerzone	670.000,*--	60.000,--	400.000,--	210.000,--				
4.6.3. Ver- u. Entsorgung einschli. Umliegung best. Anlagen	537.000,--	150.000,--	280.000,--	50.000,--	21.000,--			
Summe	2.375.000,--	654.000,--	933.000,--	375.000,--	55.000,--	4.000,--		
5. Baumaßnahmen								
5.1. Modernisierung u. Erhaltung v. Gebäuden § 43 StBaufG								
5.2. Sanierungsbedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen								

Kosten für Baumaßnahmen sind von vielen Faktoren abhängig, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Verwaltung liegen. Sie sind nicht vorausschätzbar.

\* einschl. Straßenbeleuchtung

SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT - KAISERSLAUTERN KOSTEN- UND FINANZIERÜBERSICHT		TEILBEBAUUNGSPLAN II STEINSTRASSE - GAUSTRASSE KA 0/92						
A. KOSTENÜBERSICHT		STAND: SEPTEMBER 1978						
KOSTENARTEN	VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN	VORAUSSICHTLICHE KOSTEN FÜR DEN ZEITRAUM DER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG						
		1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 U.REST
6. Sonstige Sanierungsmaßnahmen	—							
6.1. anderweitige Unterbringung eines von der Sanierung betroffenen Betriebes	—							
6.2. wesentliche Änderung baulicher Anlagen eines von der Sanierung betroffenen Betriebes	—							
6.3. Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Aufgabenträger	—							
7. Vergütung für Sanierungsträger	—							

## KOSTENZUSAMMENSTELLUNG

KOSTENARTEN	VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN	BEREITS ENTSTANDENE UND FINANZIERTE KOSTEN	VORAUSSICHTLICHE KOSTEN FÜR DEN ZEITRAUM DER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG							
			1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 U.REST	
1. Vorbereitende Untersuchungen	17.000,--	17.000,--								
2. Weitere Vorbereitung	10.000,--	3.000,--	7.000,--							
3. Grunderwerb durch die Gemeinde	4.380.000,--	3.550.000,--	548.000,--	103.000,--	179.000,--					
Wert von der Gemeinde eingebrachter Grundstücke										
4. Ordnungsmaßnahmen	2.375.000,--	354.000,--	654.000,--	933.000,--	375.000,--	55.000,--	4.000,--			
5. Baumaßnahmen										
6. sonstige Sanierungsmaßnahmen										
7. Vergütung für Sanierungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>6.782.000,--</b>	<b>3.924.000,--</b>	<b>1.209.000,--</b>	<b>1.036.000,--</b>	<b>554.000,--</b>	<b>55.000,--</b>	<b>4.000,--</b>			

## B. FINANZIERUNGSÜBERSICHT

FINANZIERUNGSMITTEL	VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN	BEREITS ENTSTANDENE UND FINANZIERTE KOSTEN	VORAUSSICHTLICHE KOSTEN FÜR DEN ZEITRAUM DER MEHRJÄHRIGEN FINANZPLANUNG							
			1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 U.REST	
1. Ausgleichsbeträge gem. § 41 IV StBauFG	100.000, --				30.000, --	30.000, --	40.000, --			
2. Einnahmen der Gemeinde aus dem Sanierungsgebiet a.G. von Landesrecht	s. § 6 Abs. VI StBauFG u. § 5 Komm. Ordnungsmaßnahmeverordnung									
3. Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken im Sanierungsgebiet	1.400.000, --	190.000, --	800.000, --	290.000, --	120.000, --					
Zwischensumme:	1.500.000, --	190.000, --	800.000, --	290.000, --	150.000, --	30.000, --	40.000, --			
4. Eigenmittel der Gemeinde	1.762.000, --	1.200.000, --	200.000, --	200.000, --	150.000, --	12.000, --				
5. Zuwendung des Landes nach § 72 StBauFG	1.760.000, --	1.200.000, --	200.000, --	200.000, --	150.000, --	10.000, --				
6. Zuwendungen des Bundes nach § 72 StBauFG	1.760.000, --	1.200.000, --	200.000, --	200.000, --	150.000, --	10.000, --				
Gesamtsumme:	6.782.000, --	3.790.000, --	1.400.000	890.000, --	600.000, --	62.000, --	40.000, --			

## 9. ANREGUNGEN UND BEDENKEN

## GEMÄSS § 2A (6) BBAUG

WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGSZEIT VOM 3.7.1978 BIS 3.8.1978 WURDEN VON VIER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ANREGUNGEN UND BEDENKEN VORGEBRACHT,

EIN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER BEANSTANDETE DEN VORGESEHENEN ABRISS DES GEBÄUDES "AM SCHMIEDETURM 2 " UND DES RÜCKGEBÄUDES BEI SEINEM ANWESEN "GAUSTRASSE 19" ER WÜNSCHTE, DIESE GEBÄUDE BESTEHEN ZU LASSEN, WEIL SIE FÜR IHN VON WIRTSCHAFTLICHER BEDEUTUNG SEIEN. DER EIGENTÜMER ERKLÄRTE SICH JEDOCH MIT EINEM ABRISS BEREIT, WENN ER IM TAUSCHWEGE WIRTSCHAFTLICH GLEICHWERTIGE OBJEKTE ERHALTEN WÜRDEN,

DER STADTRAT GAB DIESEN BEDENKEN NICHT STATT, WEIL DIESE GEBÄUDE AUS STÄDTEBAULICHEN UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT ERHALTEN WERDEN KÖNNEN. DIE FRAGE DER BEREITSTELLUNG VON ADÄQUATEN OBJEKTEN VERWIES DER STADTRAT ZUR PRÜFUNG UND REGELUNG AN DIE HIERFÜR ZUSTÄNDIGE SANIERUNGSSTELLE.

DIE EIGENTÜMERIN DES ANWESENS MATZENSTRASSE 34 BEANSTANDETE DEN VORGESEHENEN ABRISS IHRES WOHNHAUSES UND DIE ZURÜCKNAHME DER BAUGRENZE UM 3,0 M BEI IHREM GRUNDSTÜCK. SIE BAT, DIE BAUGRENZE AUF DIE FLUCHT DER WOHN- GEBÄUDE MATZENSTRASSE 32 UND 36 VORZUVERLEGEN, DAMIT IHR WOHNHAUS ERHALTEN WERDEN KANN,

DER STADTRAT HIELT EINE VORVERLEGUNG DER BAUGRENZE FÜR STÄDTEBAULICH VERTRETBAR UND GAB DIESEN BEDENKEN STATT,

DIE EIGENTÜMERIN DES ANWESENS MATZENSTRASSE 1 VERLIERT DURCH DIE AUSWEISUNG DER PLANSTRASSE 2A EINE TEILFLÄCHE IHRES GRUNDSTÜCKES SOWIE EINEN SCHUPPEN. ALS ENTSCHÄDIGUNG DAFÜR VERLANGTE SIE, DASS DIE STADT IHR EINEN CA. 9,0 M BREITEN GRUNDSTÜCKSSTREIFEN AUS DEM BISHER GEPLANTEN KLEINKINDERSPIELPLATZ IN EIGENTUM ÜBERLÄSST. AUF DIESER FLÄCHE MÖCHTE SIE ZWEI GARAGEN MIT ZUFAHRT ZUR PLANSTRASSE 2A ERRICHTEN,

DER STADTRAT GAB DIESEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN EBENFALLS STATT. ER VERTRAT DIE MEINUNG, DASS EINE ABGABE DER GEFORDERTEN ERSATZFLÄCHE FÜR DIE ERRICHTUNG VON ZWEI GARAGEN STÄDTEBAULICH VERTRETBAR IST, DER DAMIT VERBUNDENE WEGFALL DES BISLANG GEPLANTEN CA. 100 QM GROSSEN KLEINKINDERSPIELPLATZES IST UNERHEBLICH.

DIE EIGENTÜMER DES ANWESENS GAUSTRASSE 27 HATTEN ZUNÄCHST ANREGUNGEN ZUR SCHAFFUNG VON STELLPLÄTZEN IM STRASSENRAUM UND ZUR ÜBERBAUUNG DES GEHWEGES MIT EINEM ARKADENGANG VORGEBRACHT. IN EINEM ERÖRTERUNGSGESPRÄCH ZOGEN SIE JEDOCH DIE ANREGUNGEN ZURÜCK, DA DIESE AUS BAU- UND HAFTUNGSRECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT VERTRETBAR WAREN, SCHLIESSLICH FORDERTEN SIE EINE VERRINGERUNG DER FAHRBAHNBREITE DER PLANSTRASSE 2B VON 6,50 M AUF 6,0 M DAMIT SOLL IHR GRUNDSTÜCK SO VERGRÖSSERT WERDEN, DASS DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE IN SENKRECHTAUFSTELLUNG UNTERGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

DER STADTRAT HIELT EINE REDUZIERUNG DER FAHRBAHNBREITE FÜR UNBEDENKLICH UND GAB AUCH DIESER ANREGUNG STATT, DENN DIE PLANSTRASSE 2B WEIST IN IHREM WEITEREN VERLAUF NUR EINE 6 M FAHRBAHNBREITE AUF.

DIE GERINGFÜGIGEN PLANÄNDERUNGEN BERÜHREN NICHT DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG UND SIND FÜR DIE BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE VON UNERHEBLICHER BEDEUTUNG. DESHALB HAT DER STADTRAT DIESE ÄNDERUNGEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BBAUG BESCHLOSSEN.

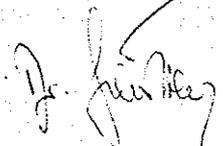
KAISERSLAUTERN, 9.10.1978

STADTVERWALTUNG  
IN VERTRETUNG

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 01.08.1994  
Stadtverwaltung

  
G. Piontek  
Oberbürgermeister

  
BEIGEORDNETER